



MigraineAction
FÜR MEHR LEBENSQUALITÄT

Statuten

23. August, 2018

INHALT

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft.....	4
i. Mitglieder.....	4
ii. Sponsoren	4
iii. Gönner	5
III. Organisation	5
i. Die Vereinsversammlung	5
ii. Der Vorstand	6
iii. Die Revisionsstelle	7
IV. Mittel.....	7
V. Auflösung, Liquidation.....	8
VI. Schlussbestimmungen	9

Vereinsstatuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen 'MIGRAINE ACTION' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), für einen besseren Umgang mit Kopfschmerzen.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bottmingen (BL). Er kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung an einen anderen schweizerischen Ort verlegt werden.

Art. 3

Der Verein verfolgt öffentliche, sowie gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Der Vereinszweck ist die Erhöhung der Gesundheitskompetenz für Menschen mit Kopfschmerzen und deren Umfeld. Der Verein setzt den Zweck mit nicht gewinnorientiertem Serviceleistungen und unabhängigen patientenorientierten Kopfschmerz-Forschungsprojekten um, die sowohl durch persönliches Engagement des Vorstandes und der Vereinsmitglieder als auch durch die finanziellen Mittel des Vereins erbracht werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Serviceleistungen von MIGRAINE ACTION umfassen folgende Schwerpunkte, wobei die konkrete Umsetzung dem Vorstand überlassen bleibt:

- Professionelle unabhängige telefonische Kopfschmerzberatung für Betroffene, Indirektbetroffene und Betreuer
- Website und Informationsmaterial für einen besseren Umgang mit Kopfschmerzen
- Schriftliche Beratung und Support
- Betreuung von Betroffenen in Selbsthilfegruppen und/oder Kursen
- Ausbildungen / Fortbildung von medizinischem und paramedizinischen Fachpersonal
- Durchführung eigenständiger wissenschaftlicher praxisorientierter Patienten- und Forschungsarbeiten
- Erstellen von Informationsmittel für medizinische und paramedizinische Fachpersonen zur Verbesserung der therapeutischen Betreuung
- Entwicklung innovativer Stakeholder orientierter Krankheit-Management-Instrumente
- Coaching von Kleingruppen zur Förderung der Therapie-Compliance
- Informationsforen für direkt und indirekt Betroffene, Arbeitgeber, Krankenkassen, Schulen, Gesundheitspolitiker und andere Interessierte

II Mitgliedschaft

i. Mitglieder

Art. 4

Mitglieder sind die Gründer. Volljährige natürliche und juristische Personen können auf Antrag hin Mitglieder werden. Aufnahmegesuche sind (mit Angabe einer gültigen

Emailadresse) per Telefon, per Email oder per Post an die MIGRAINE **ACTION** zu richten. Die Mitgliedschaft kann als lebenslange Mitgliedschaft eingegangen werden.

Art. 5

Die Mitglieder besitzen das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht. Es wird begrüsst, wenn sie sich dem Verein für eine aktive Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung stellen. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8

Der Austritt kann unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 9

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme von Neumitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bestehende Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe auszuschliessen. Ein Mitglied wird durch den Vorstand ausgeschlossen, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, die Vereinsinteressen schwerwiegend verletzt oder seine gemahnten Mitgliederbeiträge nicht bezahlt.

Art. 10

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 11

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrags beschränkt. Für Mitglieder, welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs.3ZGB vorbehalten.

ii. **Sponsoren**

Art. 12

Unter dem Begriff 'Sponsoren-Pool' können Unternehmen den Verein MIGRAINE ACTION, einen Verein für den besseren Umgang mit Kopfschmerzen, finanziell unterstützen. Die Mitglieder des MIGRAINE ACTION Sponsoren-Pools besitzen keine Mitgliederrechte im Verein, insbesondere kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft im Sponsoren-Pool wird jährlich erneuert, sofern diese nicht ausdrücklich befristet oder gekündigt wurde. Der jährliche Beitrag für Sponsoren-Pool-Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

Die Beiträge werden vorwiegend für die Finanzierung der Serviceleistungen von MIGRAINE ACTION verwendet. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung ohne Einfluss- oder Weisungsrecht der Sponsoren-Pool-Mitglieder.

Eine Vorstandsdelegation trifft sich einmal im Jahr, oder so oft es die Geschäfte erfordern, mit den Sponsoren-Pool-Mitgliedern zum Informationsaustausch über die Aktivitäten.

Die einzelnen Unternehmen können zusätzliche, unabhängige Projekte mit dem Verein durchführen.

iii. Gönner

Art. 13

Gönner können natürliche oder juristische Personen, welche den Verein und dessen Zwecke durch einen jährlichen Gönnerbeitrag unterstützen und fördern wollen. Gönner haben kein Stimmrecht. Die Aufnahme als Gönner erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme als Gönner ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bestehende Gönner bei Vorliegen wichtiger Gründe auszuschliessen.

III Organisation

Art. 14

Vereinsorgane sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

i. Die Vereinsversammlung

Art. 15

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder versammeln sich einmal jährlich zu einer ordentlichen Vereinsversammlung, die insbesondere über folgende Geschäfte zu beschliessen hat:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsstelle
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Vereinsorgane und der Funktionäre
- e) Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeiträge
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm

Art. 16

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus per E-Mail und über die Website unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 17

Die zur Einsichtnahme bereitzustellenden Dokumente sind mindestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung am Sitz des Vereins aufzulegen.

Art. 18

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 19

In die ausschliessliche Kompetenz der Vereinsversammlung fallen nebst den jährlich ordentlicherweise zu behandelnden Geschäften:

- a) Änderung der Statuten

- b) Auflösung des Vereins
- c) alle weiteren Geschäfte, die vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden

Art. 20

Vorsitzende(r) in der Vereinsversammlung ist das Präsidium. Bei dessen Verhinderung wird vorstandsintern ein anderes Mitglied des Vorstands zum Tagungspräsidenten bestimmt.

Art. 21

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 22

Die Vereinsversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen: Statutenrevision, Reglementsbeschlüsse und Auflösung des Vereins. Beschlüsse können nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände gefällt werden.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Jedes an der Vereinsversammlung anwesende Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht.

ii. Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand konstituiert sich selber, er besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist die ersten 100 Stunden zwingend ehrenamtlich tätig. Effektive Spesen können ausbezahlt werden. Für die zeitliche Belastung oder spezielle Aufgaben, welche über die ordentliche Tätigkeit eines Vereinsvorstandes hinausgehen, kann eine moderate Entschädigung ausbezahlt werden, die nachprüfbar sein muss.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder für die Protokollführung und zur Erledigung weiterer Vereinsaufgaben beauftragen, insbesondere wenn nicht genügend Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen.

Art. 24

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die Führung des Vereins, die Planung der Aktivitäten, der Vollzug der Vereinsbeschlüsse und der Entscheid über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Der Vorstand kann für Aufgaben zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ (z.B. Geschäftsstelle) übertragen, anstellen oder beauftragen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte

erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

iii. Die Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand und der Geschäftsführung unabhängig sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Art. 28

Die Revisionsstelle überprüft die gesamte Vereinsrechnung nach üblichen kaufmännischen Grundsätzen. Sie erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht mit den erforderlichen Anträgen.

IV Mittel

Art. 29

Zur Verfolgung des Vereinszweckes wird der Verein folgende Mittel zur Finanzierung anstreben:

- a) Mitglieder-Beiträge
- b) Beiträge von Sponsoren-Pool-Mitgliedern
- c) Gönnerbeiträge
- d) Beiträge von Behörden, Firmen, Institutionen und Stiftungen

Weitere Mittel können aus Veranstaltungen, öffentlichen Beiträgen sowie privaten Zuwendungen aller Art resultieren.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen

Art. 30

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Verein kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

- Einzel- / Paar- / Familienmitgliedschaft
- Firmen oder Institutionen
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Mitglieder, die nach dem 1. November des betreffenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Einzelpersonen (natürliche Personen) können gegen Bezahlung eines einmaligen Betrages von mindestens CHF 800.00 die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben.

Art. 31

Eine Änderung des Mitglieder- oder Gönnerbeitrages wird erst im Folgejahr wirksam.

Art. 32

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Auflösung, Liquidation

Art. 33

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Art. 34

Im Falle einer Fusion entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle einer Auflösung mit Liquidation führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 35

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Die Zuwendung an andere gemeinnützige, steuerbefreite Institutionen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz steht im Vordergrund. Die Vereinsversammlung beschliesst endgültig über die Verteilung

VI Schlussbestimmungen

Art. 36

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. August 2018 angenommen worden. Sie treten unverzüglich in Kraft.

Bottmingen, den 23. August 2018

der Präsident

die Protokollführerin

Dr. Hans Gut

Monika Gerlach